



Sozialistische  
Jugend  
Deutschlands –

**Die Falken**

Landesverband  
NRW

# **SATZUNG**

**in der Fassung vom 17. September 2023,  
beschlossen auf der 35. Landeskonzferenz  
in Oer-Erkenschwick**

## **Impressum**

Satzung der Sozialistischen Jugend Deutschlands –  
Die Falken, Landesverband Nordrhein-Westfalen,  
Stand September 2023

### **Herausgeber**

Sozialistische Jugend Deutschlands –  
Die Falken  
Landesverband Nordrhein-Westfalen  
Schaeferstraße 11  
44623 Herne  
Telefon: (0 23 23) 493 17 14-0  
Fax: (0 23 23) 493 17 14-45  
E-Mail: [info@falkennrw.de](mailto:info@falkennrw.de)  
[www.falkennrw.de](http://www.falkennrw.de)

### **Verantwortlich**

Maja Iwer

### **Satz**

Helga Wolf

### **Gefördert aus Mitteln des**

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,  
Gleichstellung, Flucht und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen



## **Inhalt**

<b>I. Bereich und Gliederung</b> .....	<b>4</b>
<b>II. Aufgaben und Zweck</b> .....	<b>4</b>
<b>III. Organe</b> .....	<b>5</b>
III.1 Die Landeskonzferenz .....	5
III.2 Der Landesausschuss .....	6
III.3 Der Landesvorstand .....	7
III.4 Die Landeskonzrollkommission .....	8
<b>IV. Gemeinnützigkeit</b> .....	<b>9</b>
<b>V. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>9</b>
<b>Anhang</b> .....	<b>10</b>

## I. Bereich und Gliederung

Der Landesverband NRW der Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken ist Teil des Verbandes der SJD – Die Falken.

Er umfasst das Gebiet des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. Der Landesverband besteht aus den Bezirken Niederrhein, Mittelrhein, Ostwestfalen-Lippe und Westliches Westfalen.

## II. Aufgaben und Zweck

Der Landesverband unterstützt die Arbeit der Gliederungen der SJD – Die Falken in Nordrhein-Westfalen und setzt sich für die Erfüllung der in der Verbandssatzung gestellten Aufgaben ein.

Die Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken ist ein freiwilliger Zusammenschluss junger Menschen. Sie ist ein unabhängiger Jugend- und Erziehungsverband.

Zweck des Verbandes ist es, die demokratische Erziehung und Bildung junger Menschen auf sozialistischer Grundlage zu fördern. Er will die Idee des Sozialismus an junge Menschen herantragen.

Seine Arbeit vollzieht sich in vielfältigen Formen und Gruppen, unter anderem durch Maßnahmen im Sinne des § 11 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes:

- außerschulische, politische Jugendbildung;
- Jugendarbeit in Sport und Spiel;
- arbeitswelt- und schulbezogene Jugendarbeit;
- internationale Jugendarbeit;
- Kinder- und Jugenderholung, Zeltlagerarbeit;
- Jugendberatung und Elternarbeit;
- offene Formen der Kinder- und Jugendarbeit;
- Vertretung der Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, dem Gesetzgeber, den Regierungen, Behörden und Verwaltungen.

Die Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken will Kindern und Jugendlichen ein gesellschaftliches Bewusstsein unter Beachtung moderner pädagogischer Grundsätze, ausgehend vom jeweiligen Bewusstseinsstand der Kinder und Jugendlichen, vermitteln.

Die Arbeitsaufgaben des Landesverbandes werden auf der Konferenz festgelegt.

### III. Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

- die Landeskonzferenz;
- der Landesausschuss;
- der Landesvorstand;
- die Landeskonzrollkommission.

#### III.1 Die Landeskonzferenz

Die Landeskonzferenz ist das höchste Organ des Landesverbandes. Sie wird alle zwei Jahre vom Vorstand einberufen.

Zwischen Einberufung und Zusammentritt der Konferenz muss eine Frist von drei Monaten liegen. Mit der Einberufung wird eine Tagesordnung verschickt.

Die Landeskonzferenz setzt sich zusammen aus den Delegierten der Unterbezirke und Kreisverbände in Nordrhein-Westfalen. Die Mitglieder des Landesvorstandes, der Landeskonzrollkommission und die hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen des Landesverbandes nehmen mit beratender Stimme teil.

Die Zahl der Landesdelegierten muss 80 betragen. Die Verteilung der Mandate erfolgt nach der Beitragsleistung an den Verband gemäß Bundessatzung.

Jeder Unterbezirk und Kreisverband erhält ein Grundmandat. Zu den Aufgaben der Landeskonzferenz gehören:

- Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes, der Kontrollkommission sowie des Landeskonzscheidsgerichts;
- Beschlussfassung über Arbeitsrichtlinien des Landesvorstandes;
- Wahl der Kontrollkommission;
- Wahl der auf der Konferenz zu wählenden Vorstandsmitglieder.

Anträge und Wahlvorschläge zur Landeskonzferenz sind mindestens vier Wochen vor Konferenzbeginn dem Landesvorstand einzureichen und von diesem, zusammen mit den Arbeitsberichten des Landesvorstandes und der Landeskonzrollkommission, mindestens zwei Wochen vor Konferenzbeginn den Bezirksverbänden und ihren Untergliederungen bekannt zu geben.

Wenn nicht genügend Kandidat\*innen nominiert sind, um freie Stellen zu besetzen, werden Nominierungen aus den entsendenden Gliederungen während der Landeskonzferenz oder Landesausschuss nur für diese Position geöffnet. Das Präsidium wird eine Frist für diese zusätzlichen Nominierungen bekanntgeben.

Die Geschäftsordnung der Konferenz kann Ausnahmen von den Antragsfristen vorsehen.

Antrags- und vorschlagsberechtigt sind:

- der Vorstand,
- die Kontrollkommission,
- die Konferenz,
- die Bezirke,
- die Kreisverbände/Unterbezirke,
- die Ortsverbände/Stadtverbände.

Die Konferenz gibt sich die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung der Konferenz kann Ausnahmen von den Antragsfristen vorsehen.

Eine außerordentliche Konferenz muss einberufen werden:

- auf Beschluss einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes,
- auf einstimmigen Beschluss aller Mitglieder der Landeskontrollkommission,
- auf Antrag von Unterbezirks- und Kreisverbandsvorständen, die mindestens ein Viertel der Delegierten der letzten Landeskonferenz darstellen,
- auf Antrag von mindestens zwei Bezirksvorständen.

Der Delegiertenschlüssel wird nach den Bestimmungen der Bundessatzung errechnet.

Die Einberufung einer außerordentlichen Konferenz muss innerhalb von vier Wochen nach Beantragung unter Angabe des Beratungsgegenstandes erfolgen. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach Einberufung durchzuführen.

Anträge und Wahlvorschläge an die außerordentliche Landeskonferenz sind bis spätestens zwei Wochen vorher einzureichen und vom Vorstand eine Woche vorher den Gliederungen bekannt zu geben.

### III.2 Der Landesausschuss

Der Landesausschuss besteht aus dem Landesvorstand und 40 ständigen Delegierten der Unterbezirke und Kreisverbände.

Jeder Unterbezirk beziehungsweise Kreisverband erhält ein Grundmandat. Die übrigen Mandate werden nach dem d'Hondtschen Verfahren verteilt. Die Mitglieder der Landeskontrollkommission und hauptamtliche Mitarbeiter\*innen des Landesverbands nehmen mit beratender Stimme teil.

Der Landesausschuss wird vom Landesvorstand einberufen und tritt mindestens einmal in dem Jahr zwischen den Landeskonferenzen zusammen. Der Landesausschuss muss auf Antrag von einem Viertel seiner Mitglieder oder aufgrund eines von der Mehr-

heit aller LKK-Mitglieder gefassten Beschlusses vom Landesvorstand einberufen werden.

Der Landesausschuss trifft Entscheidungen von weittragender Bedeutung im Rahmen der von der Landeskonferenz aufgestellten Beschlüsse und Richtlinien.

Der Landesvorstand gibt dem Landesausschuss regelmäßig Berichte über die jugendpolitisch relevanten Entwicklungen und die verbandspolitischen Schwerpunktthemen in NRW. Der Landesausschuss beschließt die thematischen Aufgaben des Landesverbandes und gewährleistet den thematischen Austausch über die örtlichen Entwicklungen in NRW.

Der Landesausschuss bestätigt die politischen Sekretär\*innen im Landesbüro, wählt die Mitglieder des Landesschiedsgerichtes und nimmt auch die Ergänzungswahlen für ausgeschiedene Mitglieder des Landesvorstandes und für die Landeskontrollkommission vor. Bei den Ergänzungswahlen für die Landeskontrollkommission haben die Landesvorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Die Vorsitzenden der Landeskontrollkommission und des Landesschiedsgerichtes nehmen beratend an den Sitzungen des Landesausschusses teil.

### III.3 Der Landesvorstand

Der Landesvorstand besteht aus:

- Ein bis zwei Landesvorsitzenden. Ob eine Einzelperson oder eine Doppelspitze gewählt wird, legt die Konferenz vor dem Eintreten in die Wahlen per Abstimmung fest. Werden zwei Landesvorsitzende gewählt, muss mindestens eine der beiden Personen weiblich sein.
- Den vier gewählten, gleichberechtigten, stellvertretenden Landesvorsitzenden
- Den vier gewählten Beisitzer\*innen

Die\*der Landesvorsitzende\*n kann/können hauptamtlich sein. Der Landesvorstand entscheidet mehrheitlich über Umfang der Tätigkeit und der Höhe der Vergütung eines\*einer bzw. der hauptamtlichen Landesvorsitzende\*n.

Die\*der Landesvorsitzende\*n ist/sind bei dieser Entscheidung ausgeschlossen.

Die vier stellvertretenden Vorsitzenden müssen aus je einem anderen Bezirk des Landesverbandes kommen.

Der Anteil der Frauen im Landesvorstand und Landeskontrollkommission beträgt mindestens 40 Prozent. Die Quote bemisst sich nach der Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze.

Die nicht besetzten Plätze sollen auf den folgenden Landesausschüssen nachgewählt werden.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- die Führung des Landesverbandes nach der Satzung und den Beschlüssen der Landeskonzferenz und des Landesausschusses,
- die Aufstellung eines Haushaltsplanes, in seinem Rahmen die Führung der Kassengeschäfte,
- Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeiter\*innen, die beim Landesverband angestellt sind, unter Beteiligung der entsprechenden Gliederung vor Ort.

Bei der Bewirtschaftung und Weiterbewilligung von Fördermitteln und Zuwendungen sind die Richtlinien und Auflagen der Zuwendungsgeber zu beachten, die Verteilung der Mittel kann nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Der Landesverband wird nach innen und nach außen im Rahmen der Aufgabenstellung von der\*den Vorsitzenden als Vertreter\*innen im Sinne des § 26 BGB vertreten. Im Verhinderungsfalle der\*des Landesvorsitzenden wird der Landesverband im Sinne von § 26 BGB von je zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden gemeinsam vertreten.

Die verbandspolitische Innenvertretung gegenüber dem Bundesverband ist gemeinsame Aufgabe der Bezirke in NRW und des Landesverbandes.

Vorstandsmitglieder können mit der Wahrnehmung von Vertretungen beauftragt werden. Zur Wahrnehmung und Beratung von speziellen Aufgaben kann der Landesvorstand Kommissionen einberufen und beauftragen.

Die Durchführung der laufenden Geschäfte obliegt dem Landessekretariat.

#### **III.4 Die Landeskontrollkommission**

Die Kontrollkommission besteht aus sieben Mitgliedern. Diese wählen aus ihrer Mitte eine\*n Vorsitzende\*n.

Alle Beschäftigten beim Landesvorstand oder bei den mit ihm verbundenen Einrichtungen können nicht zum Mitglied der Landeskontrollkommission gewählt werden.

Die Landeskontrollkommission hat über die Einhaltung der Satzung und über die Durchführung der von der Landeskonzferenz und dem Landesvorstand gefassten Beschlüsse zu wachen und bei Verstößen die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

Die Kontrollkommission übt eine ständige Kontrolle der Geschäftsführung des Landesvorstandes aus. Sie prüft die Geschäftsführung der Gliede-

rungen in NRW. Der Vorsitzende der Kontrollkommission nimmt an allen Sitzungen des Landesverbandes mit beratender Stimme teil.

Alle Organe und Gliederungen des Verbandes in NRW sind der Landeskontrollkommission zur Auskunftserteilung verpflichtet.

Der Landesvorstand und die Vorstände der Gliederungen in NRW sind verpflichtet, zu den von der LKK aufgeworfenen Fragen oder zu den von ihr gemachten Vorschlägen ohne Verzug Stellung zu nehmen.

Auf Antrag der LKK oder des Landesvorstandes finden gemeinsame Sitzungen statt.

#### **IV. Gemeinnützigkeit**

Unser Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung, besonders durch die Förderung der Jugendpflege.

Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwasige Mittel dürfen nur für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei einer Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Verbandszweckes fallen das Vermögen und das Inventar zweckgebunden für die Aufgaben der Jugendpflege dem Zeltlagerplatz e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

#### **V. Schlussbestimmungen**

Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Angelegenheiten gelten die in der Bundessatzung festgelegten Bestimmungen.

Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Landeskonferenz.

## Anhang

Dieser Satzungstext beinhaltet die beschlossenen Änderungen

- durch die 7. Landeskonferenz am 7./8. April 1973 in Neuss,
- durch die 9. Landeskonferenz am 5./6. März 1977 in Essen,
- durch die 10. Landeskonferenz am 24./25. März 1979 in Duisburg,
- durch die 13. Landeskonferenz am 20. April 1985 in Oer-Erkenschwick,
- durch die 16. Landeskonferenz am 27. April 1991 in Oer-Erkenschwick,
- durch die 17. Landeskonferenz am 17. April 1993 in Oer-Erkenschwick,
- durch die 19. Landeskonferenz am 26. April 1997 in Oer-Erkenschwick,
- durch die 24. Landeskonferenz am 8. Mai 2004 in Bochum,
- durch die 25. Landeskonferenz am 22. Oktober 2005 in Oer-Erkenschwick,
- durch die 28. Landeskonferenz am 7. Mai 2011 in Gelsenkirchen und
- durch die 30. Landeskonferenz vom 23. bis 25. Oktober 2015 in Oer-Erkenschwick,
- durch die 31. Landeskonferenz am 22. Januar 2017 in Bochum.
- durch die 33. Landeskonferenz vom 6. bis 7. September 2019 in Oer-Erkenschwick
- durch die 35. Landeskonferenz vom 15. bis 17. September 2023 in Oer-Erkenschwick

